

Bundesministerium der Justiz  
Ministerialrat Thomas Blöink  
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Weinheim, 31. August 2012

## **Stellungnahme zu dem Entwurf eines Kleinstkapitalgesellschaften- Bilanzrechtsänderungsgesetzes – MicroBilG**

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir freuen uns über die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Bemühungen der normsetzenden Gremien auf europäischer und nationaler Ebene, Vereinfachungen für Kleinstunternehmen zu schaffen und damit den Bürokratieabbau zu fördern.

Als einen wichtigen Schritt empfinden wir in diesem Zusammenhang die Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur Befreiung von der Offenlegungspflicht unter den in Artikel 1a Abs. 2e der Richtlinie 2012/6/EU genannten Einschränkungen. Wir sind uns durchaus bewusst, dass der deutsche Gesetzgeber hiermit das Maximum der Möglichkeiten im Rahmen der Richtlinie ausnutzt. Nach unserem Verständnis wäre jedoch eine komplette Befreiung, ohne Implementierung einer Hinterlegungslösung, vorzugswürdig gewesen. Zwar erkennen wir natürlich die Schutzwürdigkeit der Interessen der Abschlussadressaten. Gerade bei Kleinstunternehmen haben die Primäradressaten – also Gesellschafter und Banken – im Regelfall aber weitreichende Informationsrechte auch über die gesetzlichen Offenlegungsvorschriften hinaus. Zudem sind die Daten für die Hinterlegung ebenfalls formal aufzubereiten, so dass ein

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.  
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim**

Vorstand: Frank Reuther (Vorsitz) · Tel.: +49 (6201) 806843 · E-Mail: frank\_reuther@freudenberg.de  
Prof. Dr. Dieter Truxius (stellv. Vorsitz) · Tel.: +49 (831) 5916290 · E-Mail: dieter.truxius@dachser.com  
Peter Notz · Tel.: +49 (40) 44188335 · E-Mail: peter.notz@ganske.de  
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: +49 (541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Bankverbindung: Deutsche Bank AG, Mannheim · Konto-Nr. 040158800 · BLZ 670 700 10

vergleichbarer Aufwand zur Vorbereitung für die Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger entsteht. Eine tatsächliche Erleichterung erwächst an dieser Stelle nur durch die Beschränkung der Hinterlegung auf die Bilanz.

Auch die Umsetzung des Artikels 1a Abs. 2c der Richtlinie 2012/6/EU zur Befreiung von der Erstellungspflicht für den Anhang begrüßen wir. Dabei stimmen wir mit der Gesetzesbegründung überein, dass für Kleinbetriebe keine weiteren Angaben über die Minimalanforderungen der Richtlinie (Haftungsverhältnisse, Vorschüsse/Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung/Aufsichtsorgane, Angaben zu eigenen Aktien für AG/KGaA) hinaus erforderlich sind.

Als problematisch erachten wir hingegen die Regelungen des § 267a HGB, der sich u.a. auf die Befreiung von der Pflicht zur Abgrenzung latenter Steuern gem. § 274a Nr. 5 HGB bezieht. So sollen nach der Gesetzesbegründung aktive latente Steuern und nicht gesondert ausgewiesene Rechnungsabgrenzungsposten außer Betracht bleiben. Folgt man bzgl. dieses Sachverhalts analog der Begründung zum RegE-BilMoG (BT-Drucks. 16/10067, S. 68) hinsichtlich der Befreiungswirkung des § 274a Nr. 5 HGB, so würde dies für Kleinstkapitalgesellschaften ggf. erneut zu einer Ansatzpflicht für passive latente Steuern führen. Es sollte klargestellt werden, dass passive latente Steuern nach unserer Auffassung nicht die Tatbestandsvoraussetzungen für den Rückstellungsansatz nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB erfüllen. Sollte der Gesetzgeber einer anderen Auffassung folgen, führt dies für Kleinstunternehmen jedoch in keinem Fall zum Bürokratieabbau. Betrachtet man die Literaturdiskussion alleine zur Erfüllung der Ansatzkriterien für Rückstellungen bei passiven latenten Steuern, so ist die Prüfung dieser Voraussetzungen unseres Erachtens für Kleinbetriebe nicht zumutbar. Hier sollte klarstellend komplett auf die Berücksichtigung aktiver wie passiver latenter Steuern verzichtet werden.

Sollten Sie noch Fragen oder Anmerkungen zu unserer Stellungnahme haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

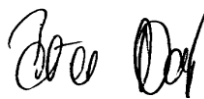
Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des  
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)



Frank Reuther



Prof. Dr. Dieter Truxius



Peter Notz



Prof. Dr. Norbert Winkeljohann